Schmollers Jahrbuch
für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

44. Jahrgang
Erstes Heft

Herausgegeben
von
Hermann Schumacher und Arthur Spiethoff





München · Verlag von Duncker & Humblot · Leipzig
1920

Die große Menge und das Volk

Von Professor Dr. Ferdinand Tönnies-Eutin

Mit dem Ausdrucke „Die große Menge" pflegen zwei verschiedene Vorstellungen verbunden zu werden. Am häufigsten wohl erstens die ganz unbestimmte von vielen zerstreuten Menschen, die — nach dem Urteil des Redenden — eine gewisse Minderwertigkeit miteinander gemein haben, man meint, diese auch in ihrer Art zu denken und zu handeln erkennen und nachweisen zu können. Es ist darin **nicht** der Gedanke enthalten, daß diese Menge irgendwie miteinander verbunden sei und ein gemeinsames Wollen und Handeln bekunde — außer sofern gemeinsam auch ein Merkmal genannt wird, das mehreren eigen ist, ohne daß irgendwelche Verbindung zwischen ihnen besteht und daraus hervorgeht. Eine andere Vorstellung ist aber zweitens die einer zusammenhängenden Menge, die als eine Art von Einheit sichtbar ist, so aber, daß eine gewisse Zahl von Menschen, und zwar eine so große, daß sie nicht ohne Mühe gezählt werden kann, vorausgesetzt wird. Bei der großen Menge dieses Sinnes wird man ein gleiches und gemeinsames Wünschen, Streben, Trachten allerdings vermuten, und zwar ein Zusammenstreben, das als solches die Menschen verbindet, und also in ein „soziales Wollen" übergeht.

Soziales Wollen ist ein allgemeines Problem, dessen Untersuchung hier der Betrachtung der großen Menge zugrunde gelegt



wird: teils insofern, als es überhaupt Menschen verbindet und zusammenhält, teils in seiner Eigenschaft als allgemeiner Wille, nämlich als Wille einer verbundenen („organisierten") Gesamtheit, wozu die große Menge sich erheben oder doch begrifflich entwickelt werden kann: einer Nation, eines Volkes, eines Staates, einer Kirche oder anderen Gemeinwesens.

Fassen wir also die Antworten zusammen, um den Fragen zu genügen: Wie ist soziales Wollen möglich? welche sind seine Ursachen? — Das Wollen entspringt aus Wünschen, das Wünschen aus Lust- oder Unlustgefühlen. Daß aber mehreren Menschen durch die gleichen Empfindungen, Wahrnehmungen, Vorstellungen die gleichen Gefühle ausgelöst werden, beruht erstens in der ihnen gemeinsamen allgemeinen menschlichen oder besonderen menschlichen, zum Teil in der animalischen und vegetativen Natur; ebenso daß die gleichen Gefühle in gleichen oder doch ähnlichen Strebungen und Handlungen sich ausdrücken. Dies gilt besonders von den gleichen Empfindungen. Wenn mehrere Individuen gleichzeitig gepeitscht werden, so fühlen sie heftigen Schmerz und werden ihre Schmerzen durch Schreien oder andere Äußerungen kundgeben. Ebenso wird ein beliebiger Haufen von Menschen, der etwa von Hunger geplagt wird, seiner Unzufriedenheit lärmend und tobend Ausdruck geben. Bei freudigen Eindrücken ruft jede beliebige Menge Hurra! oder (wie beim Aufsteigen einer Rakete) Ah! usw. Es beruht aber zweitens in besonderen Eigenschaften, die Gruppen von Menschen miteinander gemein haben als ihre gemeinsamen, erworbenen „Voraussetzungen". So werden Jäger durch die Wahrnehmung eines Wildes von Lustgefühlen erregt, und damit zugleich erwacht in ihnen der Trieb, das Wild zu erlegen. Hingegen eine Gruppe von Malern wird durch denselben Anblick anders bewegt; sie freuen sich über die Gestalt des Wildes, die umgebende Landschaft, und wünschen, das Bild festzuhalten, sei es auf der Netzhaut oder auf der Leinwand.

Es beruht aber drittens darauf, daß Menschen in besonderer Weise zusammenhängen und miteinander verbunden sind. So wirkt der Anblick des leidenden Vaters auf mehrere Geschwister leidvoll und löst den Wunsch ihm zu helfen aus; so auch die Vorstellung von seiner Erkrankung und von seinem Sterben; auch wenn sie an verschiedenen, weit auseinander liegenden Orten leben, wirkt die Nachricht auf gleiche oder ähnliche Art, erregt viele andere Vorstellungen und — normaler Weise — leidvolle Gefühle, den Wunsch hinzureisen, der Mutter beizustehen, den Nachlaß zu ordnen usw.

Ebenso wirken überhaupt viele Vorstellungen gleichartig auf Menschen die in irgendwelcher Gemeinschaft oder Gesellschaft verbunden sind. Bei so Verbundenen aber muß sorgfältig unterschieden werden, was sie, infolge ihrer Verbundenheit, gleichzeitig und gemeinsam fühlen, denken, wollen, von dem was ihre Gesamtheit, die Genossenschaft, der Verein, Bund und wie immer eine solche heißen mag, als ihren Willen ausprägt und ausspricht.

Das Erste ist seinem Wesen nach nicht verschieden von dem gemeinsamen Wollen irgendwelcher Menge sonst nicht verbundener („unorganisierter") Personen.

Darum ist von grundlegender Wichtigkeit die Erörterung und Unterscheidung: ob ein gemeinsames Wollen nur das gleiche Wollen oder das einheitliche Wollen vieler sei, d. i. ob die Gruppe als solche oder nur als Menge einen Willen hat. Um als Gruppe einen Willen zu bilden, muß sie „organisiert" sein, d. h. sie muß gemeinschaftlich oder gesellschaftlich eine zusammenhängende Einheit darstellen. Wenn gemeinschaftlich, so kann ihr gültiger Wille schon in stillschweigendem Einvernehmen oder in Gewohnheit oder im herrschenden Glauben beruhen, d. h. der besondere Wille leitet sich aus allgemeinem Willen ab, er versteht sich von selbst oder wird erschlossen; er kann aber auch ausdrücklich von der gesamten Gruppe oder von einem Ausschuß, der sie vertritt und leitet, gestaltet werden; es ist dann die Frage, wie die Mitglieder der Gruppe oder des Ausschusses „sich einig werden". Durch den Gemeinschaftscharakter wird diese Einigung erleichtert: auch sie kann „sich von selbst ergeben". Eine gesellschaftliche Gruppe bedarf immer der verabredeten oder sonst ausdrücklich bestimmten Regel, unter welchen Bedingungen die Übereinstimmung eines Teils als der Wille der Gruppe gelten soll: die rationale Form der Entscheidung ist die Abstimmung und das Mehrheitsprinzip; der Beschluß einer Versammlung, sofern diese als „beschlußfähig" gilt, wofür wiederum eine anerkannte Regel bestehen muß.

1

In neuerer Zeit haben mehrere Denker sich beschäftigt mit der Psychologie des Haufens oder der „Menge" (foule) und haben dieser Erscheinung einen besonderen Charakter zugeschrieben, der den Haufen als solchen bezeichne, wie auch immer die Individuen beschaffen sein möchten, aus denen er zusammengesetzt ist. So daß zum Beispiel eintausend gelehrte und hochgebildete Männer, wenn sie als

Haufen zusammen sind, gewisse Erscheinungen darbieten, die dem Haufen als solchem eigentümlich seien, die also in gleicher Weise in einer gleich großen Zahl von rohen und schlichten Menschen beobachtet werden könnten. In geistreicher Weise hat der Franzose Gustave le Bon diese Lehre vorgetragen [1]. Er behauptet das Dasein einer Kollektivseele in jedem Haufen, welche alle darin vereinigten Individuen auf eine Art fühlen, denken und handeln mache, die ganz und gar verschieden sei von der Art, wie jeder Einzelne für sich fühlen, denken und handeln würde. Es sei nicht eine Summe und ein Mittelwert der Elemente, sondern Kombination und Schaffung neuer Merkmale. Die intellektuellen Eigenschaften, also die Individualitäten, verwischen sich, die unbewußten allgemeinen Eigenschaften erlangen das Übergewicht. Hauptursachen: 1. daß der einzelne im Haufen, durch die bloße Tatsache der Zahl, ein Gefühl unüberwindlicher Macht erwirbt, das ihm gestattet, Instinkten nachzugeben, die er, auf sich allein gestellt, mit Gewalt gezügelt hätte; 2. die Ansteckung der Gefühle bewirkt, daß der Einzelne sehr bereit ist, sein persönliches Interesse dem Gesamtinteresse aufzuopfern; 3. die wichtigste Ursache ist die Suggestibilität, wovon Ansteckung die Wirkung: der Zustand des Menschen im Haufen ist ähnlich dem des hypnotisierten. — So stehe der Haufen immer intellektuell unter dem einzelnen Menschen. In bezug auf Gefühle und Handlungen aber könne er sowohl besser als schlechter sein — es hänge von der Art der Suggestion ab. Der Haufen wird als impulsiv, wankelmütig und reizbar beschrieben; er sei so wenig eines dauerhaften Willens wie eines dauerhaften Gedankens fähig: leicht beeinflußbar („suggestibel") und leichtgläubig; seine Gefühle neigen zur Übertreibung und Versimpelung (simplisme); er ist unduldsam, autoritär und konservativ bis zur Servilität, vermöge eines fetischistischen Respekts vor der Überlieferung. So ist, nach Le Bon, der Haufen jedes Verbrechens, aber zuweilen auch einer Handlung von hoher Sittlichkeit fähig. Ideen finden langsamen Eingang, weichen aber, einmal festgewurzelt, um so schwerer. Logisches und kritisches Denken ist dem Haufen fremd, dagegen seine Phantasie arbeitet lebhaft: auf die Phantasie des Volkes baut sich die Macht der Eroberer und die Kraft der Staaten auf. Daher „wer die Kunst ver-

[1] Siehe le Bon, Psychologie des foules (auch in deutscher Übersetzung vorhanden). Vgl. Sighele, La folla delinquente (deutsch von Kurella) und La delinquenza settoria (franz. Psychologie des sectes). Tarde, l'Opinion et la Foule. Robert E. Park, Masse und Publikum. Simmel s. u.

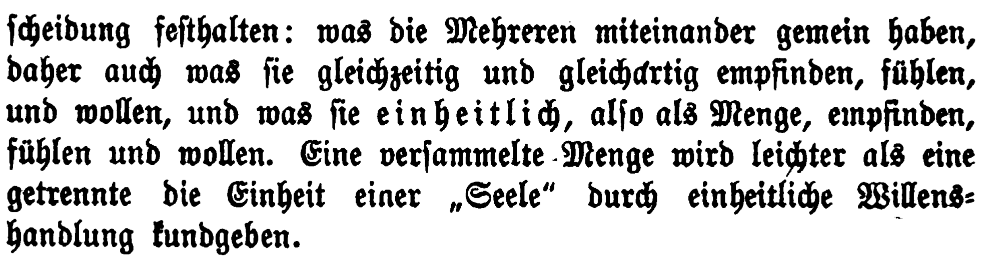
steht, auf die Phantasie der Volksmenge zu wirken, versteht auch die Kunst sie zu regieren". Alle Überzeugungen des Haufens nehmen religiöse Formen an. Seine Glaubensmeinungen und Ansichten beruhen auf Rasse, Überlieferung, Zeit, als den entfernteren Ursachen, während die politischen und sozialen Institutionen, außer, sofern sie durch Illusionen und durch Worte wirken, verhältnismäßig wenig vermögen, ebensowenig Erziehung und Unterricht. Die unmittelbaren Faktoren sind Bilder, Worte, Illusionen: Erfahrung, wenn oft genug wiederholt, kann dagegen wirksam sein, der Einfluß der Vernunft ist gleich Null. Dies alles müssen diejenigen wissen, die sich als Führer geltend machen; ihre Hauptmittel sind: Behauptung, Wiederholung, Ansteckung. Außerdem hat der Machtzauber („das Prestige") wesentliche Bedeutung. Es gibt dauernde und wandelbare Glaubensmeinungen. In neuerer Zeit treten jene mehr und mehr zurück, die Meinungen werden mehr und mehr wandelbar. Auch die Presse die ehemals die Meinungen leitete, hat, wie die Regierungen, allmählich dem aus anderen Ursachen geschehenden Wandel nachgeben müssen. Alle diese Merkmale beziehen sich, nach Le Bon, auf die „heterogenen" Haufen, die er als anonyme (zum Beispiel der Haufen der Straßen) und nichtanonyme (wie Geschworenengerichte, parlamentarische Versammlungen und dergleichen) unterscheidet. Ein besonderes Studium will er den homogenen Haufen, nämlich 1. den Sekten, 2. den Ständen (oder „Kasten"), 3. den Klassen vorbehalten. Besondere Betrachtungen widmet Le Bon dann noch den verbrecherischen Haufen, den Geschworenengerichten, den Wählerschaften und den parlamentarischen Versammlungen, mit manchen treffenden und stechenden Einzelbemerkungen.

Übrigens wird hier über das Theorem in eingehender Weise berichtet, weil es — ungeachtet seiner offenbaren Unzulänglichkeit und widerspruchvollen Natur, oder eben durch diese Eigenschaften — großes Ansehen und gläubige Nachsprecher gefunden hat, wodurch allerdings bestätigt wird, was es an (scheinbarer und wirklicher) Wahrheit enthalten mag.

Ich versuche dieser Wahrheit ihr Recht zu geben durch eine kritische Behandlung des Gegenstandes.

2

Wenn man die Psychologie der Menge oder des Haufens erforschen will, so muß man zunächst unterscheiden: den getrennten Haufen und den versammelten Haufen. Man muß ferner die Unter-


scheidung festhalten: was die Mehreren miteinander gemein haben, daher auch was sie gleichzeitig und gleichartig empfinden, fühlen, und wollen, und was sie einheitlich, also als Menge, empfinden, fühlen und wollen. Eine versammelte Menge wird leichter als eine getrennte die Einheit einer „Seele" durch einheitliche Willenshandlung kundgeben.

Wenn aber eine Menge sich versammelt, so geschieht es entweder „zufällig", d. h. aus mannigfachen Beweggründen der Mehreren, oder „absichtlich", d. i. infolge eines schon vorhandenen ihnen gemeinsamen Gefühles, einer Stimmung, die sie hintreibt, oder einer Nötigung, die sie empfinden. Die Nötigung wird in der Regel von außen kommen, als Einladung oder Ruf, oder Befehl, hinter dem der Zwang steht. Allgemein werden wir Versammlungen, die sich selbst versammeln, und Versammlungen, die versammelt werden, unterscheiden. In beiden Fällen ist ein weiterer Unterschied, ob die Versammlung ungeordnet ist oder geordnet; wenn geordnet, ob sie sich selber ordnet oder von außen geordnet wird, ob sie ungeordnet oder schon geordnet zusammenkommt. Geordnete und geordnet zusammenkommende Versammlungen sind entweder nur beratende oder beratende und beschließende; diese wie jene beraten und beschließen entweder nur für sich selber („was sie tun wollen") oder in Absicht auf andere („was diese tun sollen").

Betrachten wir im Lichte dieser Unterscheidungen die Menge, die wir als Volk oder Volksmenge kennen, als wovon eine unbestimmte Vorstellung auch dem Theorem Le Bons zugrunde liegt.

Wir verstehen als „Volk" regelmäßig eine räumlich getrennte, wenn auch zumeist in einem und demselben Lande, also in räumlicher Benachbarung zusammenwohnende Menge. Wir verstehen sie aber ferner; bald 1. ausschließlich als eine Menge, die durch Abstammung — die „Rasse" — miteinander zusammenhängt; dann kann das Merkmal des Zusammenwohnens unwesentlich werden: so ist das „jüdische Volk" über den Erdball zerstreut, das irische Volk besteht aus den Einwohnern Irlands und den Iren, die in Amerika oder anderswo wohnen; auch zum deutschen Volke rechnen wir die Amerikaner deutscher Herkunft, wenigstens soweit sie nicht mit der deutschen Sprache alles deutsche „Volkstum" verloren haben, und die versprengten Volksteile in allen Ländern, auch wenn sie eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben. Dann 2. verstehen wir als Volk eine Menge, die durch Sprache, Volkstum, Überlieferungen, Literatur, Kunst und Wissenschaft, kurz durch Kultur-

elemente verbunden ist und eine Einheit bildet. In diesem Sinne rechnen wir zum Beispiel zum deutschen Volke nicht nur Österreicher, Schweizer, Balten, die durch ihre Abstammung dazu gehören mögen, sondern auch Juden und andere Fremdstämmige, insofern als sie eben an den Kulturelementen offenbaren und starken Anteil haben und zu deren Leistungen mitwirken, obgleich sie zum Volke im ersten Sinne nicht gehören. Endlich 3. wird als Volk die in einem geographischen Raume und folglich in einem Staate oder doch in einem Reiche politisch geeinigte Menge verstanden, wobei die Bedeutung der früheren Merkmale gegen dies Merkmal des gemeinsamen Staatsbürgertums zurücktritt. In diesem Sinne hat man neuerdings die Staatsnation (3) von der Kulturnation (2) unterschieden und könnte füglich die Volksnation (1) hinzufügen. Der Kürze halber werden wir aber einfach den ersten Begriff durch das Wort „Volk", den zweiten durch „Nation" und den dritten durch „Staatsvolk" bezeichnen, an Stelle des letzten kann aber auch von Gemeindevolk, Kirchenvolk (das „gläubige Volk") geredet werden.

Wenn nun in diesen drei Begriffen eine Menge verstanden wird, ohne daß andere Eigenschaften der Menschen, die dazu gehören, in Betracht kommen, so geht im Sprachgebrauch daneben einher die Vorstellung vom Volk als der großen Menge, dem großen Haufen der ärmeren und ungebildeten oder doch minder gebildeten „Masse", im Gegensatz zu den höheren Schichten, den besitzenden Klassen, den „besseren Ständen", oder kurz den „Gebildeten" — innerhalb eines „Volkes". Jener Sinn enthält also regelmäßig ein Werturteil, und zwar vorzugsweise jenes (wovon wir ausgingen) der Geringschätzung, zuweilen aber der Hochschätzung, wenn etwa von der körperlichen Rüstigkeit und dem gesunden Sinne des Volkes im Gegensatz zur Verzärtelung und Sittenverderbnis in den höheren Ständen die Rede ist. Insoweit als der Gegensatz überhaupt brauchbar ist, werden wir hier das Wort „Volksmenge" anstatt „Volk" für angebracht halten, und das Werturteil dabei im Hintergrunde zurückhalten, das am offensten sich kundgibt, wenn die Menge als „Pöbel" gebrandmarkt wird, und diesen pflegt man am unmittelbarsten als einen auf der Straße angesammelten Haufen dürftiger und schlechtgekleideter Menschen vorzustellen.

Sowohl Volk als Nation als Staatsvolk und nicht minder die Volksmenge als Teil eines Volkes oder Staatsvolkes, sind insoweit räumlich getrennte Haufen, daß sie zwar gleichzeitig und einheitlich

empfinden, fühlen, wünschen, aber nicht unmittelbar einheitlich wollen und handeln können.

Auch in bezug auf Gemeinsamkeit des Empfindens usw. ist eine solche Gesamtheit nur bedingterweise als solche zu verstehen. Nicht nur scheiden Kinder, wenigstens die jüngsten Jahrgänge immer aus, nicht nur gibt es Blöd-, Schwach- und Wahnsinnige, die keinen Anteil etwa an gemeinsam empfundener Not nehmen, sondern auch außerdem gibt es immer einzelne, die anders fühlen und anders denken, auch wenn sie die Äußerungen davon aus Furcht vor Mißbilligung und Mißhandlung unterdrücken; anderseits freilich auch solche, die zwar die gleichen Gefühle und Gedanken hegen, aber aus Eitelkeit oder Eigensinn oder Widerspruchsgeist andere kundgeben.

Anders ist es mit einer v e r s a m m e l t e n Menge, ob sie sich von selbst versammelt oder einer Einladung, einem Rufe oder einem Geheiße folgt. Das Versammeltsein macht sie wollens- und handlungsfähiger, sie wird mehr oder minder eine geschlossene Einheit. Daß ein „ganzes Volk“, eine Nation oder ein Staatsvolk oder auch nur d i e Volksmenge als Teil des Volkes sich versammele, darf als unmöglich gelten, sogar wenn man etwa nur an die erwachsenen männlichen Mitglieder einer solchen Gesamtheit denkt. Am nächsten kann dieser Vorstellung das „Staatsvolk“ einer Stadtgemeinde oder eines Liliputstaates, wie das Fürstentum Lichtenstein kommen, zumal, wenn die „Masse“ der arbeitenden Menge als unfreie nicht dazu gerechnet wird, wie in der griechischen Polis.

Immer werden auch die in einer „Volksversammlung“ Versammelten nur Teile der Gesamtheiten sein, aber sie können allerdings als deren Darsteller („Repräsentanten“) g e l t e n. Meistens gelten sie mit Unrecht dafür.

Es pflegt schon zu genügen, wenn man etwa aus der „Stimmung“, die ein solcher versammelter Teil kundgibt, auf die Stimmung einer Gesamtheit glaubt s c h l i e ß e n zu können; möglicherweise wird der Schluß richtig sein.

Ein großer Unterschied, in welcher Weise und welche Menge sich versammelt oder versammelt wird. Als mögliche Folge der Versammlung werde die E i n i g u n g und die Vereinigung ins Auge gefaßt. Von der Vereinigung hebt wiederum die Bildung dauernder Vereine sich ab.

3

Nach den Zwecken der sich selbst versammelnden Menge unterscheiden wir wirtschaftliche, politische und geistige Zusammenkünfte.

A. Zu wirtschaftlichen Zwecken versammeln sich erstens, die zusammen arbeiten Wollenden, zweitens, die miteinander Tauschgeschäfte machen Wollenden. Als Beispiel von eins möge die regelmäßige Zusammenkunft von Tausenden freier Arbeiter in einer Fabrik gelten, sofern sie noch als wesentlich freiwillig erscheint, wenn auch die Fabrikglocke mahnt und Versäumnis wie Verspätung gebüßt wird. Sie versammeln sich, aber bilden keine Versammlung; sie kommen zusammen, nicht um etwas Gemeinsames zu wollen und zu tun, sondern jeder kommt, um seine Arbeit zu tun wie bei der Ansammlung vor einem Billettschalter jeder sein Billett haben will, wie die Menge, die aus einem Eisenbahnzuge oder aus einem Theater sich ergießt, nicht in einer Versammlung absichtlich, sondern zufällig zusammen war; nicht zum Behuf gemeinsamen und einheitlichen Handelns oder auch nur Wollens, sondern zum Behuf vielheitlichen gemeinsamen Fahrens oder Sehens und Hörens. Sie wollen nichts miteinander, sondern nur nebeneinander. Anders, wenn zum Behuf des Austausches von Gütern, der Bezahlung von Schulden, der Verabredung von Geschäften, der Mietung von Arbeitskräften, Landleute aus allen Himmelsrichtungen auf den Märkten der in ihrem Mittelpunkte belegenen Stadt zusammenkommen; städtische Kaufleute auf dem Markte oder in den Räumen der Börse sich versammeln; aus allen Städten und Dörfern eines Landes Geschäftsleute und Schaulustige in der Hauptstadt oder einer anderen Zentrale zusammenströmen; zu einer „Weltausstellung" Verkäufer und Käufer, Schausteller und Schaulustige aus allen Nationen herbeieilen: das Zusammenkommen zufälliger Art vermischt sich mit dem Zusammenkommen, das in der Absicht, miteinander und durcheinander Geschäfte zu machen, geschieht.

Selten sind solche Haufen zu gemeinsamem Wollen und Handeln, nach außen hin, vorbereitet und geneigt. Die sich aus freien Stücken zu gemeinsamer Arbeit Versammelnden haben diesen Willen allerdings, sofern sie von einer Vorstellung ihres Gegenstandes und Zweckes erfüllt sind; darum die Arbeiter einer Fabrik nur, wenn es sich etwa um eine genossenschaftliche Werkstätte handelt. So versammeln sich auch die Bürger einer Stadt, um bei einer Feuersbrunst helfend zusammenzuwirken; die Küstenanwohner, um eine gefährdete Stelle des Deiches

vor der Sturmflut zu schützen. — Die Haufen, die zum Tauschen und Geschäftemachen sich versammeln, streben in der Regel vielmehr auseinander und widereinander. Sie laufen um die Wette, sie machen einander „Konkurrenz". Aber sie haben gemeinsame Gegner. Die Käufer sind Gegner der Verkäufer und umgekehrt. Die gemeinsamen Belange („Interessen") erzeugen gleiche und gemeinsame Wünsche, die gemeinsamen Wünsche gemeinsames und einheitliches Wollen. So können auf jedem Markte die Tauschbegehrenden sich versammeln und vereinigen, um mit vereinten Kräften besser zu erreichen, was jeder für sich erstrebt: die möglichst günstige Verwertung seines Gutes (oder des Geldes). Versammlung der Personen ist das einfachste Mittel, um eine ausdrückliche Verabredung zu treffen oder in stillschweigender einig zu sein; aber, so wenig wie die Bildung eines Vereins, ist sie notwendig, sobald man schriftlich oder durch Apparat in die Ferne sprechen und sich verabreden kann. Ferner können die Einmütigen durch einen oder mehrere Vertreter oder Sprecher ihre Willensmeinung mitteilen oder sonst zur Geltung bringen. Die elementare Versammlung bleibt dem Ausdruck starker Gefühle und darin beruhenden Entschlusses vorbehalten. So als plötzliche, wenn auch verabredete Arbeitniederlegung oder doch Lohnbewegung als Forderung höherer Löhne; so als Demonstration und Protest gegen Teuerung überhaupt, oder gegen Verteuerung eines Bedarfsgegenstands, zum Beispiel des Bieres; wenn auch „Zusammenrottungen" dieser Art, da sie an die Behörden sich wenden, schon ins politische Gebiet übergehen.

Der Unterschied zwischen einer bloß gemeinsamen und gleichen Handlung und einer einheitlich bestimmten tritt auf dem Markte deutlich zutage, wenn mit den bezeichneten Tätigkeiten der Andrang verglichen wird, in dem alle kaufen oder verkaufen wollen, zumal wenn dies unter dem Einflusse starker Gefühle, z. B. der Furcht geschieht. In diesem Sinn wird der allgemeine Wille zum Verkauf einer „Panik" zugeschrieben. Treffend nennt E. Gothein[1] diese Art „Massenerscheinung" zugleich ausgesprochen individualistisch; die Masse sei zu gleicher Zeit das Subjekt und ein Objekt der Furcht und Flucht: „die Masse zerfällt, sie zerstiebt in ihre Atome; und trotzdem wirkt sie als Masse, sei es, daß durch die Zusammendrängung die Angst überhaupt entstand, sei es, daß sie erst aufs höchste durch

[1] Vortrag „Soziologie der Panik", in Verhandlungen des ersten deutschen Soziologentages, S. 216 ff.

die Ansteckungskraft der Masse, die unbewußte Nachahmung, das ‚Einfühlen' gesteigert wird." Und von der wirtschaftlichen Panik heißt es in der geistreichen Rede: die lockerste aller wirtschaftlichen Vereinigungen sei freilich die des Marktes, zumal die des Effektenmarktes; aber in Zeiten der Hausse könne sie doch zu einer kompakten Masse werden; „der Tanz ums goldene Kalb drängt dann die gestaltlose Menge zusammen; es ist zwar keine Verbindung, aber eine Anhäufung, die wie eine Einheit wirkt. Um so leichter und heftiger stiebt sie in der Panik auseinander. Auf einmal treten alle Kennzeichen einer mißtrauisch individualistischen Wirtschaft wieder ein" usw. (S. 236 f.).

B. Zu politischen Zwecken versammelt sich eine Menge, wenn es gilt, einen gemeinsamen Feind abzuwehren oder ihn anzugreifen. Viele verschiedene Mengen können zu diesem Behuf zusammenkommen und zusammenwirken. Das ist eine rohe ursprüngliche Art des Heerwesens. Ebenso ursprünglich ist die Versammlung wehrhafter Männer — zuweilen auch der Frauen — zur Beratung der Angelegenheiten ihrer Gemeinde — Urform geordneter und regelmäßiger politischer Versammlungen. Diese Urform bildet sich immer neu, wenn eine Erregung der Gemüter sich weithin verbreitet. Die Menge strömt zusammen, um zu sehen, zu hören, zu jubeln, zu klagen, zu stören und zu zerstören. In der Erregung fassen die Versammelten auch plötzliche, rasche Entschlüsse. Zuweilen geht man unmittelbar zu gemeinsamem Handeln über. Oft freilich ist es das Handeln weniger einzelner, das der Menge zugeschrieben, wofür sie verantwortlich gemacht wird, zum Beispiel Steinwürfe, Schüsse, aufrührerische Rufe. Aber sie kann wirklich als Menge Taten von großer politischer Tragweite begehen. Eine solche Tat war etwa der Sturm auf die Bastille 1789. Paris war, wie Le Blanc schildert, im Fieber. „Die Menge war zahllos, in unüberwindlicher Erregung. Der Kreuzweg, die umgebenden Straßen, die Höfe, die an die Kasernen stießen, die Vorstadt St. Antoine strotzten von bewaffneten Männern. Tausende von Stimmen ließen durch den Lärm der Flintenschüsse hindurch den gebietenden Ruf zum Himmel steigen: ‚Wir wollen die Bastille'" (Révol. fr. II, 380). „Es gab keinen allgemeinen Angriffsplan, keine Leitung. Nur die französischen Garden beobachteten einige Disziplin; die Menge folgte nur den Eingebungen ihres Mutes" (ib. 386). Die Bastille ergab sich, ohne eigentlich angegriffen zu sein. „Die Garnison, die sich allzu sicher fühlte, hatte nicht mehr das Herz, auf lebende Körper zu zielen, und auf der anderen Seite war sie beunruhigt durch den Anblick der ungeheuren Volksmenge"



(Taine, La Révol. I, 57). — Anders ist es, wenn ernste Männer, vielleicht Greise, „zusammentreten", um über öffentliche Angelegenheiten, Gefahren und Notstände Rates zu pflegen. Auch dies kann ganz „spontan" erfolgen: wenn viele sich bewogen fühlen, an einen Ort zu gehen, wo sie vermuten, andere, Gleichgesinnte, Standesgenossen zu treffen; freilich wird das schwerlich eine große Menge sein, sie wird aber auch sonst — durch Besonnenheit und Bedächtigkeit, also durch Scheu vor übereiltem Handeln — von der zusammengelaufenen Menge sich unterscheiden. Größere und gemischte Versammlungen dieser Art werden ihr wieder ähnlicher sein, zumal wenn stürmische Jugend darin überwiegt und Gelegenheit, Notstand, allgemeine Unruhe die Leidenschaften entzündet, dem Ehrgeiz weiten Spielraum läßt. In jedem Falle gehen von einem solchen „Komitee" oft bedeutsame und folgenreiche Entschließungen und Momente der Herrschaft aus, zumal wenn es zu einem Vereine sich erweitert und verdichtet, wie etwa der Klub der Jakobiner.

C. Zu geistigen und sittlichen Zwecken versammelt sich eine Menge mannigfach. Der Gottesdienst und das damit so stark zusammenhängende Fest gibt den häufigsten, leichtesten Anlaß. Gemeinsame Andacht, gemeinsames Opfer, gemeinsame Prozessionen leihen den frommen Gefühlen, die jeden erfüllen, verstärkten und höheren Ausdruck. Das ist die Feststimmung, durch die man sich gehoben fühlt. Neugierde, Schaulust und das Verlangen, an einem Ohrenschmaus sich zu ergötzen, haben ihren Anteil daran; aber auch die Gelegenheiten zu gemeinsamen Mahlzeiten und Trinkgelagen sind der Menge hochwillkommen, und in der Lust daran begegnen sich, wenn auch mit gröberem oder feinerem Geschmack, Hohe und Geringe. Auch wirtschaftliche Zusammenkünfte, wie Jahrmärkte und Messen, bieten diese Gelegenheiten und berühren sich auch sonst, wie bekannt, mit gottesdienstlichen Zusammenkünften nahe. Ja, eine entfernte Verwandtschaft mit solchen hat auch die Art, wie — zumeist gleichgesinnte und sonst einander nahe stehende — Bürger im Wirtshause, am Stammtisch, sich versammeln. Gemeinsames Wollen und Handeln erfolgt bei religiösen und verwandten Festen ohne besondere Entschließungen, die vorausgingen, vielmehr, wie von selbst verständlich, meistens gemäß alter Sitte oder doch nach vorher getroffener, priesterlicher oder sonst autoritativer Regelung, in strengen Formen. Nicht ausgeschlossen, ja nicht unwahrscheinlich ist indessen, daß eine gottesdienstliche Versammlung in eine politische sich verwandelt und als solche sich betätigt. Ein berühmter Vorgang dieser Art war der

Protest der schottischen Kalvinisten gegen das englische „Allgemeine Gebetbuch“ und die bischöfliche Kirchenverfassung, im Juli 1637. Im Dom zu Edinburgh wurde er laut. Die versammelte Gemeinde erhob sich zum rasenden Tumult: Frauen nahmen starken Anteil daran, eine von ihnen warf einen Stuhl nach dem Bischof, der diesen zwar verfehlte, aber den Dekan nötigte, die Kanzel zu räumen. Das Leben des Bischofs wurde durch Steinwürfe gefährdet, die noch am Nachmittage den Wagen verfolgten, der ihn in seine Wohnung brachte (R. Gardiner, The fall of the monarchy of Charles I. I, 110). Auch nur gesellige „Zusammenkünfte“ im Kaffeehaus, im Klub oder in der Schenke können bestimmtere geistige, können auch politische und wirtschaftliche Bedeutung erlangen, zumal in leicht erregbaren Mengen und in erregten Zeiten.

4

Daß Menschen versammelt werden, das ist daß sie zusammenkommen, einer Einladung, Berufung oder einem Geheiße folgend, ist eine häufigere und im allgemeinen wichtigere Erscheinung, als daß sie von selber sich versammeln. Die genannten drei Arten der Veranlassung weisen eine offenbare Steigerung der Nötigung auf. Der Einladung zu folgen, „hat man nicht nötig“; die Berufung wendet sich an die Einsicht und das Wissen um Wesen und Zweck der Versammlung, oder auch an das Pflichtgefühl, wie die Einladung an Freundschaft, Geselligkeitssinn, Eitelkeit, Neugier, eigenes Interesse; das Geheiß an Pflichtbewußtsein und Gewohnheit des Gehorsams, daher auch an Aussicht auf Lohn und Strafe. Vermischung der Beweggründe ist aber fast die Regel.

Die Verschiedenheit der Zwecke, wie bei Selbstversammlungen, nur daß hier die wirtschaftlichen zu allgemeinen sozialen sich erweitern. Eine „geladene Gesellschaft“ hat in der Regel nur solche allgemeine soziale Zwecke: gemeinsames Essen und Trinken, Plaudern, Tanzen und andere „Unterhaltung“; aber sie kann auch politische Bedeutung erlangen, wie der französische „Salon“ oder feierliche Diners, die von amtlichen oder sonst wichtigen Personen „gegeben“ werden, geistig-literarische Bedeutung wie die „ästhetischen Tees“. Nicht wesentlich anders ist es, wenn zu wirtschaftlichen und den manigfachen anderen sozialen Zwecken, die Menschengruppen gemeinsam sind, auch wissenschaftliche und künstlerische Versammlungen anberaumt werden. Eine viel höhere Bedeutung hat die Berufung eigentlicher politischer Versammlungen, zumal solcher, die bestimmte Funktionen der Herrschaft,

richterliche, verwaltende und besonders gesetzgeberische rechtmäßig ausüben. Verwandter Art sind alle Vereinsversammlungen, die in bezug auf ihren Verein die gleichen Befugnisse haben wie eine gesetzgebende Körperschaft für den Staat. Alle solche Versammlungen sind bestimmt, gleich einem einzelnen Menschen mit sich zu Rate zu gehen und Beschlüsse zu fassen. Geheiß, das sich zum Befehl verhärtet, ruft seiner Natur gemäß Versammlungen Abhängiger ein, zum Beispiel der Heerespflichtigen, die dem Geheiß des obersten Kriegsherrn oder eines von ihm betrauten Befehlshabers Folge leisten. Oft wird ein göttliches Geheiß vorgestellt als das, was dem Befehl eines Menschen seine Kraft und Gewähr verleiht. Aber auch Selbstversammlungen haben ohne bewußte Absicht sich oft solche religiöse Weihe gegeben und dadurch ihren politischen Zwecken ein Kleid angezogen, das sie selber erwärmte und zugleich diesen Absichten nach außen hin Schimmer und Schutz verlieh. Selbstversammlungen, zumal solche der „Menge“, sind es, die als Volksversammlungen, ebenso wie die Versammlungen politischer Vereine, insbesondere geheimer Gesellschaften, oft die Besorgnisse der Staatslenker wach gerufen und wach erhalten haben; sie gelten nicht ohne Grund als gefährlich, weil zumeist aus glimmenden Unzufriedenheiten hervorgehend und oft in aufrührerische Bewegungen übergehend. Der Übergang zu Handlungen und tätlichen Angriffen wird um so eher vermutet, wenn die Versammlungen im Freien stattfinden, wo der Anhäufung von Massen keine Grenze gesetzt ist und die Stimmungen um so leichter sich entzünden, je näher die Gegenstände für Angriffe liegen; wird auch in geschlossenen Versammlungen eher von Waffentragenden als von Unbewaffneten gefürchtet. Zusammenberufene Versammlungen mit politischen Zwecken werden in der Regel mehr geordnet sein als bloße „Zusammenrottungen“ zu gleichen Zwecken. Sonderbar, und doch nicht ohne Sinn und Grund, ist es, wenn Le Bon die Menge schlechthin als „konservativ“ charakterisiert, während sie in der Regel, zumal die großstädtische, ob in Selbstversammlung oder berufener Versammlung, als radikal gilt: stürmisch und unbesonnen Neuerungen verlangend.

Gebotene Versammlungen — um ihnen diesen allgemeinen Namen zu geben — unterscheiden sich von Selbstversammlungen in der Regel durch Form und Ordnung, die sie sich geben oder die ihnen gegeben wird. Sie pflegen nicht jedem offen zu stehen, auch nicht durch bloß äußere Merkmale, die etwa gesetzliche Beschränkungen sind, sich zu begrenzen. Indessen gibt es Versammlungen, die in dieser Hinsicht den Selbstversammlungen sehr ähnlich sind. Anderseits können auch

Selbstversammlungen sich eine bestimmte Form und Ordnung geben. Ein Merkmal, das sich oft an Selbstversammlungen hängt, ist, daß sie unter freien Himmel „tagen", ebenso bezeichnet es die gebotene Versammlung zumeist, daß sie in geschlossenem Raume ihre Beratungen hält. Denn die Beratung ist ebenso für diese, wenn sie über die bloße Geselligkeit sich erhebt, nächster Lebenszweck, wie die Selbstversammlung zumeist „unberaten" ist und einem dunklen Drange folgt oder unter dem Einflusse einer einzigen oder mehrerer führender Personen handelt. Ein versammeltes Heer — in der Regel wie bemerkt, durch Befehle versammelt — fällt aus dem Begriff einer Versammlung heraus, sofern zu diesem das Merkmal gehört, daß sie im Raum eine Art von Einheit bildet; dies kann nur von kleinen Heereskörpern gelten. In alten Zeiten war bekanntlich die Heeresversammlung auch die — mehr oder minder zu Entscheidungen berechtigte — Volksversammlung. Ein modernes Heer ist gleich einer (oder Teiles der) zerstreuten Volksmenge, aber einer gegliederten und geordneten, für den bestimmten Zweck des Kampfes eingerichteten und geübten Menge (exercitus).

Jede Versammlung wird mehr oder minder durch Denken, Wollen und Handeln einem einzigen Menschen ähnlich. Aber wie ein Mensch, je mannigfacher seine Angelegenheiten, Bestrebungen, Gedanken, um so mehr von Leidenschaften zerrissen wird, so ist auch eine Versammlung, je größer und aus je verschiedeneren Teilen zusammengesetzt, um so wahrscheinlicher von Gegensätzen erfüllt, die sich heftig bekämpfen und um die Herrschaft miteinander ringen. Und wie der Mensch, je mehr er der Vernunft teilhaftig ist, um so mehr sich selbst zu beherrschen beflissen ist, seinem Streben Maß und Ziel setzt und seine Denkweise wie Lebensweise einer Regel, einem Gesetz unterwirft; so auch eine Versammlung, die sich eine Geschäftsordnung gibt und ein Präsidium einsetzt, um nach dieser Ordnung zu verfahren, Streit zu schlichten, Unruhen zu dämpfen. Nichtsdestoweniger verlaufen Versammlungen oft wild und stürmisch, ja tobend, sei es, weil die gesetzte Ordnung ungenügend oder weil der Vorsitzende zu schwach ist an Einsicht oder Willenskraft, oder weil ihre Parteien zu stark wider einander erregt sind und zu feindselige Gesinnungen hegen. Wie auch die Wogen der Einzelseele oft genug hoch gehen und den Nachen der Vernunft auf den Strand setzen.

Was man dem Haufen, der großen Menge zum Vorwurf macht, daß sie wild und ungestüm, gesetzlos und oft gesetzwidrig verfährt, daß in ihr das Unterbewußte vorherrscht, daß sie impulsiv und

wankelmütig, leicht beeinflußbar, unbesonnen ihren Phantasien und Affekten preisgegeben erscheint, also zu Ausschreitungen und gewaltsamen Taten geneigter ist, als vielleicht irgendein einzelner in ihr für sich allein wäre — das ist eine Tatsache von ganz anderer Art. Ein solcher, zumeist in Selbstversammlung wirkender Haufe wird dadurch schrecklich, daß er einig ist, daß *ein* Gefühl, *eine* Stimmung, *ein* Wille, insbesondere Unwille und Wille der Zerstörung, in ihm mächtig waltet. Hingegen eine sonst geordnete Versammlung, die in Ruhe beraten und Beschlüsse fassen will oder soll, ist gerade dadurch in wüstem Aufruhr, daß sie *nicht* mit sich einig ist, daß sie als ganze ihre Teile nicht zu meistern vermag. Gruppen in ihr pflegen einig zu sein als Kampfgenossen und Verschworene, sie greifen andere Teile mit Vorwürfen und Drohungen an, diese wehren sich mit gleichen Waffen, die Versammlung wird ein Kriegsschauplatz. In der Regel treten die Gegensätze greller und schärfer hervor, die auch sonst vorhanden sind, zum Beispiel Gegensätze der Interessen und Gesinnungen, die in Rivalität und feindseligen Verhältnissen ganzer gesellschaftlicher *Klassen* ihre Ursachen haben, wenn diese in einer gemeinsamen Versammlung durch ihre Anwälte und Abgeordneten vertreten werden. —

Die Eigenschaften, die von Le Bon und anderen Schriftstellern (unter denen durch geistreiche Kritiklosigkeit der Italiener Sighele hervorragt) der Menge schlechthin zugeschrieben und auf eine dunkle Qualität der Mengenhaftigkeit zurückgeführt werden, rühren zum guten Teile aus verallgemeinerter Beobachtung der zusammengescharten Selbstversammlung her; diese aber bildet sich regelmäßig zum größten Teile aus unreifen Jünglingen („Halbstarken") und anderen abenteuerlustigen, oft hungrigen und unbeschäftigten, ohne ihre Schuld arbeitslosen, aber auch arbeitsscheuen Elementen, denen sich gern rohe Frauenzimmer zugesellen, nicht wenige Aufgeregte werden überdies noch vorher „sich Mut getrunken" haben, kurz, es ist nicht selten, um nicht zu sagen: in der Regel, die *Hefe* des Volkes, die in dieser Weise sich versammelt, und gar zumeist großstädtischen Volkes, in dem verkommene und verbrecherische Bestandteile stark vertreten zu sein pflegen: diese Hefen und Haufen sind es eben, die als Pöbel allzu bekannt sind und sich immer neu bekannt machen; das englische Wort rabble erinnert an das ungeordnete Durcheinanderreden als charakteristisches Merkmal solchen Haufens. Anderseits kommen aber auch in Weltstädten nicht selten Aufzüge und Demonstrationen durchaus ruhiger und besonnener Leute, zumeist ernsthafter Arbeiter vor, die sich versammelt haben — in

der Regel freilich nach vorheriger Verabredung oder auf ergangenen Ruf — um der Behörde oder um ihren wohlhabenden und reichen Mitbürgern ein Bild von ihrer Lage und eine Vorstellung ihrer Wünsche mitzuteilen; die Familienväter, von berechtigten Sorgen erfüllt, sind in einer solchen „Menge" naturgemäß zahlreich. Freilich kann auch in diese eine leidenschaftliche aufrührerische Stimmung kommen, wenn etwa Polizei oder Militär es für geboten hält, Schüsse abzugeben oder sonst mit Gewalt einer gesetzlichen „Demonstration" entgegenzutreten; aber auch durch leidenschaftliche Ansprachen kann eine solche Menge „wild gemacht" werden.

Drei Wahrheiten bleiben von jeder großen Ansammlung von Menschen, ob sie ungeordnet wirksam oder als geordnete Versammlung sich Beratungen hingibt, gültig: 1. daß sich leidenschaftliche Stimmungen leicht fortpflanzen, daß starke Affekte gleichsam ansteckend wirken von Person zu Person, und daß mancher Widerspruch, der in kleinem Kreise laut werden würde, im großen verstummt, schon weil stärkerer Mut, größeres Selbstvertrauen dazu gehört, gegen eine Masse als gegen wenige Einzelne Widerstand zu leisten; 2. daß in einer zusammen seienden und zusammendenkenden Menge die *durchschnittliche* Beschaffenheit dieser Menge[1] sich notwendig bemerkbar macht

[1] Dieser Auffassung steht die Behauptung gegenüber: der Punkt, auf den eine große Anzal von Individuen sich vereinige, müsse sehr nahe an dem Niveau des Tiefststehenden unter ihnen liegen: weil jeder Hochstehende hinabsteigen, aber nicht jeder Tiefstehende hinaufsteigen könne, so daß dieser den Punkt angebe, auf dem beide sich zusammenfinden können; was allen gemeinsam, könne nur der Besitz des am wenigsten Besitzenden sein. Insbesondere sei ein Zusammen*handeln* nur durch dieses Hinabsteigen des Höheren auf das Niveau des Tieferen möglich (*Simmel*, Soziologie, S. 550). Zur Verstärkung dieser Ableitung werden Aussprüche, wie der des Solon, der von den Athenern gesagt hat, jeder Einzelne sei ein schlauer Fuchs, aber auf der Pnyx seien sie eine Herde Schafe, oder der Schillersche Spruch herangezogen: „Jeder, siehst du ihn einzeln, ist leidlich klug und verständig. Sind sie in corpore, gleich wird dir ein Dummkopf daraus." Nun wird ja der Weisere, aber auch wer sich nur weiser dünkt, immer sagen, Verstand sei stets bei Wenigen nur gewesen, oft auch meinen, daß er ganz allein die Einsicht habe, wenn nämlich seine Ansicht und sein Wünschen von dem der Mehrheit oder gar aller Übrigen verschieden ist. Aber die Verallgemeinerung, jeder Hochstehende könne hinab-, aber nicht jeder Tiefstehende hinaufsteigen, würde, auch wenn sie richtig wäre, nichts beweisen. Wenn nicht jeder, so können doch vielleicht viele Tiefstehende sich erheben, und wenn jeder Hochstehende hinabsteigen *kann*, so folgt daraus nicht, daß er es *will*. Wenn Höhere und Tiefere zusammenkommen *wollen*, so ist doch das Einfachste, daß jene hinab-, diese hinaufsteigen und daß sie in der Mitte sich begegnen; warum aber nicht jeder Tiefstehende hinaufsteigen könne, ist schlechterdings nicht einzusehen,

und mächtig wird, weil die Mehrheit diesem Durchschnitt nahe zu sein pflegt, und weil sie die Minderheit der Unterdurchschnittlichen (an Verstand, Besonnenheit, Gewissenhaftigkeit) leicht an sich zieht und mit sich fortreißt, während die Minderheit der Überdurchschnittlichen bald erkennen muß, daß ihre Anstrengungen, dagegen aufzukommen, vergeblich sind. Am deutlichsten tritt dies naturgemäß zutage, wenn zu Abstimmungen geschritten wird. 3. Jede Arbeit oder Tätigkeit wird durch das Zusammenwirken mit anderen — die Kooperation — ebenso wie mechanisch in der Regel, so auch psychisch erleichtert. Im allgemeinen um so mehr, je größer die Zahl der Helfer. Das gilt besonders auch von dem Entschluß und der etwa dazu erforderlichen Selbstüberwindung. Auch ohne Worte feuern jeden die Genossen an, die Bürde der Verantwortung wird gleichsam mechanisch geteilt. Der Vorsatz, einem verhaßten Gegner die Fenster einzuwerfen, wird in der Seele eines vereinzelten Mannes nicht leicht sich befestigen, er wird beschleunigt, wenn nicht bedingt durch die Gewißheit zahlreicher Mittäter, eine Gewißheit, die aus deren Gegenwart und gleicher Gemütsverfassung, zumeist auch aus Reden und Ausrufen, worin diese sich kundgibt, rasch genug hervorspringt. Richtig hebt Le Bon hervor, daß das Gefühl der Macht in jedem durch die körperliche Nähe der anderen gesteigert wird — wenn auch nicht immer zum Gefühl „unüberwindlicher Macht" — und daß dadurch Hemmungen beseitigt werden, die sonst beim Einzelnen sich geltend machen würden.

5

Eine geordnete Versammlung gibt sich einen geltenden Willen dadurch, daß sie vor Entscheidungen (Ja oder Nein) gestellt, den übereinstimmenden Willen ihrer Mehrheit, sei es einfacher Mehrheit (wie in der Regel) oder einer Mehrheit von gewisser Stärke (zum Bei-

---

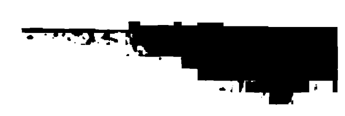
Wenn er vielleicht zu töricht ist, um überzeugt zu werden, so kann er etwa um so leichter überredet werden, und wenn die Beredsamkeit des Höheren nicht auf ihn wirkt, so vielleicht dessen Ansehen, Rang und selbstsicheres Auftreten oder die glänzenden und blendenden Erfolge, die sein Handeln schon erzielt hat: wirkliche oder scheinbare Verdienste um das Gemeinwohl, und alle Eigenschaften, die zusammen das „Prestige" — ich versuche das deutsche Wort Machtzauber dafür einzusetzen — einer Persönlichkeit ausmachen*.

* Eine Theorie des Machtzaubers liegt in der (früher ungarisch und englisch erschienenen) Schrift von Ludwig Leopold vor (Prestige. Ein gesellschaftspsychologischer Versuch. Berlin 1916, Puttkammer & Mühlbrecht, 431 S.); es wäre leicht, aus dem recht interessanten Buche manche Belege zu der hier angedeuteten Frage des Einflusses Einzelner auf die Menge zu schöpfen.

spiel zwei Drittel ihrer versammelten Mitglieder) als ihren Willen darstellen will; und dies zu wollen, müssen alle einig sein; daß diese Einigkeit sich stillschweigend herstellt, ja als von selbst verständlich gilt, ist das Ergebnis einer langen Schulung, die das Bewußtsein des Mehrheitsprinzips hergestellt hat. Oder es wird ihr diese Bestimmung von einem überlegenen, sie regelnden Willen gegeben. In einem wie im anderen Falle können auch besondere Bestimmungen zugunsten einer Minderheit, sei es einer möglichen oder gewisser Teile der Versammlung festgesetzt sein. Auch eine geordnete Versammlung kann — ihrem eigenen Willen oder der ihr auferlegten Bestimmung gemäß — sich auf Beratungen beschränken; und wenn sie eine beschließende Versammlung ist, so können ihre Beschlüsse nur sie selber oder aber eine größere Menge, wie ein ganzes Staatsvolk, binden (s. oben).

So gut wie niemals bildet ein Volk, eine Nation, ein Staatsvolk oder auch nur ein Gemeindevolk, als solches eine gesetzgebende Versammlung. Es ist schon durch die zu große Zahl der zu Versammelnden ausgeschlossen; überdies können niemals sämtliche Individuen als gleichberechtigte Mitglieder einer Gesamtheit gelten: Kinder, Wahn- und Blödsinnige, Strafgefangene (wenigstens so lange als sie es sind) scheiden von selber aus; außerdem mit wenigen allerneuesten Ausnahmen (und wenn man von Zeiten primitiver Gynäkokratie absieht), also der weitaus überwiegenden bisherigen Erfahrung nach, das weibliche Geschlecht. Auch die regierenden Volksversammlungen der antiken Städte waren nur Versammlungen der männlichen freien Vollbürger. Ihnen ähnlich sind die noch bestehenden Landsgemeinden der schweizerischen Kantone Appenzell, Uri, Unterwalden und Glarus: Versammlungen der Männer, die Beamten ernennen und Gesetze geben. Sonst aber wird das Staatsvolk oder Gemeindevolk „vertreten" durch eine Einzelperson oder durch eine Samtperson, eine Versammlung. Beiden kann durch eigenes Recht oder durch übertragenes Recht — dann in der Regel durch Wahl — die Vertretung zukommen.

Auch wenn ein einzelner Mensch, ein Alleinherrscher, Gesetze gibt und sogar, wenn er durch Erbrecht dazu berufen ist, so muß als Normalfall verstanden werden, daß durch seinen Mund und seine Hand das „Staatsvolk" sich selber die Gesetze gibt; das Bewußtsein davon pflegt verhüllt zu sein in der Vorstellung, daß ein Gott durch den Herrscher spreche; in Wirklichkeit hat aber der Gott seine Macht nur durch Glauben und Wollen des Volkes, er wird gedacht als eine Persönlichkeit, die das wahre Wohl des Volkes kennt und will, vielleicht sogar als dem Volke durch Vertrag zu seinen wohltätigen



Leistungen verpflichtet; jedenfalls ist das Verhältnis zwischen ihm und dem Volke ein gegenseitiges; und der Herrscher, ob selber Hohepriester oder durch diesen geweiht und gesalbt, ist Stellvertreter des Gottes. Auch wenn diese religiöse Hülle abgestreift wird, so bleibt der Fürst als der oberste Diener des Staats und der Staat als Gegenstand des Willens eines Staatsvolkes übrig.

Freilich sind wir an die Meinung gewöhnt, daß in einer „Despotie" oder unter einem absoluten Herrscher das Volk — nämlich dessen große Mehrheit, die zugleich die untere Volksmenge bildet — unwillig regiert werde und unzufrieden sei; die Vorstellungen der Tyrannei und des Tyrannisierens haben sich an den griechischen Namen des Alleinherrschers geheftet. In Wahrheit ist dies ein möglicher, leicht ein wahrscheinlicher und oft ein wirklicher, aber bekanntlich keineswegs ein notwendiger Fall. Jeder volksbeliebte („populäre") Herrscher weist ein anderes Beispiel auf; und selbst wenn der individuelle Träger einer Krone unbeliebt ist, so kann doch die Familie (die Dynastie) in hohem Grade beliebt sein und ihre Erhaltung Gegenstand allgemeinen Wunsches sein. Dieser Wunsch kann sich auf mannigfache Weise kundgeben, er kann auch durch ausdrückliche Willenserklärung einer überwiegenden Menge von Untertanen — sei es daß diese besonders angeordnet ist oder nicht — in die Erscheinung treten. Indessen es g e l t e n nur diejenigen Verfassungen als „freie" Verfassungen, die Länder als freie Länder, in denen eine V e r s a m m l u n g herrscht, und diese Versammlung muß durch freie Wahlen gewählt sein, so daß d u r c h diese Versammlung „das Volk" sich selbst zu beherrschen scheint, wenn es nicht sogar unmittelbar gleich einer Versammlung es selbst bindende Beschlüsse zu fassen und Gesetze zu geben sich vorbehält.

Wie ein einzelner Mensch, so können auch mehrere als Träger, Vertreter und Verkünder eines Gesamtwillens gelten und als geordnete Versammlung zusammenwirken, sei es, daß sie regelmäßig sich selbst versammeln, oder daß sie versammelt werden. Und diese Versammlung gewinnt durch den Gesamtwillen eine besondere Wesenheit, die ihrer jedesmaligen Erscheinung (der „Session") überlegen ist und diese überdauert. Diese Wesenheit — als solche stellt sich ihr Dasein „im Rechte" dar — ist davon abhängig, ob sie aus irgendwelchen Wahlen des gesamten Volkes oder von Volksteilen oder aus Ernennungen hervorgeht oder auf Grund erblicher oder angeborener Befugnisse gebildet ist. In jedem Falle wird die so entstehende K ö r p e r s c h a f t als geordnete Versammlung einheitlich

wollen und handeln, sei es, daß alle Mitglieder übereinstimmen oder daß sie — gemäß eigener oder ihr auferlegter Satzung einen Teil ihrer selbst als „beschlußfähig" gelten läßt; und die Gesamtheit oder der Teil kann dann wieder darüber einig sein, die Übereinstimmung ihres größeren Teils als Willen der Versammlung selber — also der Körperschaft — geltend zu machen und zu verkünden.

Ganz davon verschieden ist die etwanige Einigkeit des Affektes und der Stimmung, wie sie durch überwältigende und bedeutende Ereignisse, möglicher Weise aber, und im Zusammenhange damit, auch durch fortreißende Reden in jeder beliebigen Menge, daher auch möglicherweise in der Versammlung einer Körperschaft, entsteht. Diese verschiedenen Ursprünge können aber einander begegnen und zusammenwirken, und das Zusammenwirken kann gleichsam nach Verabredung sich einstellen. Wenn aber eine solche Einmütigkeit mit der des zusammengelaufenen oder auch zusammenberufenen großen Haufens verglichen wird, so springen die Unterschiede wie die Ähnlichkeiten in die Augen. Im Haufen wie in der geordneten Versammlung, wenn sie einmütig sind, finden wir die Elemente des Unmittelbaren, Spontanen, Leidenschaftlichen vermischt mit denen des Mittelbaren, Absichtlichen, ja Berechneten — denn auch der Haufen hat seine Drahtzieher — aber in der Regel werden beim Haufen jene Elemente, bei der geordneten Versammlung diese weit überwiegen, obschon auch in dieser eine ganz natürliche Einmütigkeit vorkommt. Dort wird diese leicht vorhanden und häufig sein, hier nur durch ungewöhnliche Ursachen herstellbar und selten.

Eine Versammlung wie ein Einzelner kann gedacht werden als „Vertreter" (Repräsentant, Mandatar) einer größeren Menge, daher auch eines Volkes, also des Staatsvolkes oder Gemeindevolkes usw., und diese „Volksvertretung", besonders die staatliche, erfüllt wie bekannt die Annalen der neueren Jahrhunderte. Es ist mehr und mehr ein fester Bestandteil der öffentlichen Meinung geworden, 1. daß die Volksvertretung den wirklichen Willen des Volkes ausdrücken müsse, daß durch sie das Volk sich selber Gesetze geben und sich selber beherrschen solle; 2. daß dies nur dann geschehe, wenn sie auf breitester Basis, nach möglichst freiem, möglichst allgemeinem und möglichst geheimem Wahlrecht gewählt werde.

Bei einem geordneten Wahlverfahren dieser Art wirkt die Menge nicht als solche, wie sie es etwa in einer Versammlung tut, die sich ihren Vorsitzenden erwählt; sondern die Einzelnen wählen, jeder für sich. Durch geheime Wahl wird die Isolierung des einzelnen

Wählers vollkommen, wie sie auch sinnlich durch einen geschlossenen Raum, in den er geführt wird, sich abbildet. Bei so isolierten Handlungen tritt die Gleichheit und Gemeinsamkeit von Meinungen, Gesinnungen, Wünschen nicht unmittelbar, nicht wie von selber zutage. Sie muß planmäßig vorbereitet, bewirkt werden, was auf mannigfache Weise geschieht, am schärfsten durch organisierte Parteien und deren Behörden, die den oder die nach ihrem Wunsch und Willen zu Wählenden bestimmen und den Angehörigen der Partei zur Pflicht machen, diesen Weisungen gemäß die Wahlhandlungen zu vollziehen. Es entwickeln sich die Parteizentren als besondere Behörden, deren Führer sich selbst ernennen oder von einem engen Anhängerkreis gewählt werden, während die große Menge aus freien Stücken, sei es aus Überzeugung von der Richtigkeit der Prinzipien oder von der Nützlichkeit der Partei für ihre Interessen und durch den Sieg zu erwartenden Lohn, oder durch unmittelbare gröbere Mittel der Überredung und Bestechung gewonnen, oder endlich gewohnheitsmäßig folgsam, den Gang zur Wahlurne antritt und von ihrem Bürgerrecht Gebrauch macht. Im günstigsten Falle ist es das V e r t r a u e n, das in eine Partei statt in eine oder mehrere zu wählende Personen gesetzt wird, wie ja auch das Vertrauen, das einem Richter, einem Rechtsanwalt oder Arzt geschenkt wird, sehr oft nicht der Person, sondern dem Beruf oder Gewerbe gilt, höchstens etwa durch den persönlichen Ruf erhöht werdend. Ein bloßes Parteizentrum ist auch, worauf der Wähler durch das System der Listenwahl gedrängt wird, und in Wirklichkeit hat er nur die Wahl zwischen den Parteien, die stark genug sind, eine Liste aufzustellen; ob er (oder gar sie!) sonst das Wesen dieser Parteien kenne oder nicht.

Wenn nun die Freiheit der Wähler auf die Freiheit, sich für eine Partei zu entscheiden, eingeschränkt wird, so ist um so mehr für das Ziel, die Einheit eines Volkswillens in die Erscheinung treten zu lassen, die Freiheit der Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft, zumal wenn diese berufen ist, die höchste Gewalt des Staates in sich darzustellen, von der größten Bedeutung. Der Ansicht, daß es das notwendige und natürliche Recht des Volksvertreters sei, nach seiner Überzeugung zu stimmen und, wenn ihm das Wort gegeben wird, auch zu reden, steht die Ansicht gegenüber, es sei seine „Pflicht“, dem ihm erteilten Auftrag gemäß sich zu verhalten, und diese Behauptung kann wiederum zwiefachen Sinn haben: 1. daß er gemäß der parteigenössischen Mehrheit, der er sein Mandat verdankt (oder wenn diese Mehrheit, wie bei engeren Wahlen, eine gemischte ist, gemäß

den stärksten Elementen innerhalb ihrer) reden und stimmen müsse; 2. daß er insbesondere den Beschlüssen der „Fraktion“ sich zu fügen und danach sich zu richten habe, der er — in der Regel gemäß den Wünschen, wenn nicht im Auftrage, jener Mehrheit — sich angeschlossen hat. In diesem zweifachen Sinne meint der „Volkswille“ sich geltend machen zu sollen und zu dürfen. Es gilt als Konsequenz des demokratischen Gedankens, daß die Wählerschaft (the Electorate) einen dauernden und zwar den entscheidenden Willen hat, daß sie nicht etwa nach geschehener Wahl zugunsten des Gewählten abgedankt hat. Es wird sogar als folgerichtig in Anspruch genommen, daß sie berechtigt sein müsse, ein Mandat zu widerrufen, wenn der Mandatar nicht nach ihrer Meinung sich richtet, wenn also ein von ihm abgegebenes Votum oder eine von ihm gehaltene Rede ihr mißfällt. Dieser Versuch, die Wählerschaften — denn es sind ja so viele, als es Wahlbezirke gibt — als dauernde Träger des Volkswillens hinzustellen, entspringt dem so auffallend unlogischen Durchschnittsgeiste der englischen Politiker. Die Wählerschaft eines Bezirkes wäre danach eine willens- und handlungsfähige Person. Diese Vorstellung ist unsinnig, da sie ja außer durch die gesetzlich vorausbestimmten Wahlhandlungen gar keine Gelegenheit und Fähigkeit hat, einen Willen kundzugeben, sie ist um so sinnloser in bezug auf englische politische Verhältnisse, da bei der Wahl die einfache Mehrheit gilt, die oft nur ein Drittel der abgegebenen Stimmen — ganz abgesehen von den Nichtwählern — bedeutet. Ob der Abgeordnete nach dieser einfachen Mehrheit, die ihn gewählt hat, oder nach der in ihrer Summe viel größeren Mehrheit derer, die ihn nicht gewählt haben, also seine Gegner sind, sich richten solle, darüber hat das englische Bewußtsein, von dessen Höhe und Treffsicherheit immer noch so sonderbare Vorstellungen unter den Deutschen anzutreffen sind, noch nicht einmal sich Klarheit geschafft, ja die Frage nicht einmal aufgeworfen. In Wirklichkeit wird er zumeist den Winken und Wünschen derjenigen Parteiführer und Parteigrößen folgen, auf deren Beistand für seine Wiederwahl er sich angewiesen fühlt. — Ein sittliche Verpflichtung, in gewissem Sinne zu stimmen oder nicht zu stimmen, kann daraus erwachsen, daß der Kandidat es ausdrücklich versprochen hat; solche Versprechungen werden ihm aber nur dann nicht zum sittlichen Vorwurf gereichen, wenn entweder sein Verhalten notwendige Folgerung aus der einmal angenommenen Parteistellung ist, oder aber er den Gegenstand so gründlich kennt, daß er sicher ist, seine Ansicht werde nicht durch Gründe, die er als

Abgeordneter hören wird, verändert werden. — In England gibt es keine geschriebene Verfassung und kein Gesetz über die Aufgaben und Pflichten der Members of Parliament. In unserer ehemaligen Reichsverfassung bestimmt Artikel 29, daß die Mitglieder des Reichstages Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden seien. In der neuen Verfassung lautet Artikel 21: „Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden." Demnach hat im jetzt geltenden deutschen Staatsrecht der Reichstag die höchste — souveräne — Gewalt, wenn auch unter gewissen Einschränkungen, die teils im Rechte des Präsidenten, ihn aufzulösen, und die Verkündung eines Gesetzes, wie auch unter Umständen die Entscheidung darüber zum Volksentscheid zu bringen, gelegen sind, teils in seiner Pflicht, wenn Zwei-Drittel-Mehrheit des Reichstags gegen den Einspruch des Reichsrats vorhanden, es in der vom Reichstag beschlossenen Fassung zu verkünden oder einen Volksentscheid anzuordnen; endlich in der Wahl des Präsidenten durch das Volk.

6

Daß die unmittelbare Volkswahl — das Plebiszit — und der Volksentscheid — das Referendum — nicht nur die letzten, sondern als solche auch die vollkommensten Ausdrücke der Volksherrschaft oder der demokratischen Staatsform sind, wird kaum bestritten, und gelangt mehr und mehr zur tatsächlichen Anerkennung im Staatsrechte derjenigen Staaten, die darauf Anspruch machen, jene Staatsform in der reinsten Ausprägung zu verwirklichen. An deren Spitze steht jetzt das Deutsche Reich und geht über alle bisher verwirklichten Gestaltungen dadurch hinaus, daß es dem weiblichen Geschlecht die völlig gleichen staatsbürgerlichen Rechte verleiht wie den „Herren der Schöpfung". Treffend bemerkte H. Delbrück in seinen 1913 gehaltenen, im folgenden Jahre herausgegebenen Vorlesungen (Regierung und Volkswille S. 132)[1]: „Sieht man in dem Parlament eine Volksvertretung, so ist das Frauenstimmrecht konsequenterweiser zuzugestehen, denn die Frauen gehören ganz gewiß ebenso zum Volk wie die Männer." Um so mehr ist die Folgerichtigkeit gegeben, wenn das

[1] Ich bedauere, daß ich diese 1914 erschienene Schrift bei Abfassung meiner Studie „Der englische Staat und der deutsche Staat" (1917) nicht gekannt habe. Ich hatte allerdings von der darin enthaltenen Kritik demokratischer Lehrmeinungen gehört, vermutete aber nicht Ausführungen darin, die sich mit meinen eigenen über die englische Verfassung so nahe berührten, wie es der Fall ist.

Volk selber nach Art einer einzigen Versammlung zur Wahl oder zur gesetzgeberischen Entscheidung aufgerufen wird; denn in dieser Betätigung ist das „Volk" wirklich nichts als eine große Menge von gleichberechtigten Individuen. Und daß es also als eine einzige Körperschaft sich darstelle, die gleich anderen Körperschaften nach dem Mehrheitsprinzip Beschlüsse faßt, ist wiederum eine notwendige Folge aus dem Gedanken, der in den Wahlen von Vertretern einen geringeren und mangelhaften Ausdruck längst zu finden meinte. Delbrück wendet ein (S. 29), die Vorstellung, daß auf diesem Wege ganz sicher der Volkswille zur Erscheinung gebracht werde, habe sich wiederum (nämlich ebenso wie die Volksvertretung) als Illusion erwiesen. Auch bei dem Referendum bleibe stets ein so großer Teil der Bürger der Abstimmung fern, daß von den 41 Bundesgesetzentwürfen, die von 1874 bis 1898 in der Schweiz dem Referendum unterworfen worden sind, kein einziger von der Mehrheit der Wähler angenommen worden ist". Früher (S. 7 und 26) hat nämlich Delbrück geltend gemacht, daß bei Vertreterwahlen erfahrungsmäßig sehr viele Bürger sich an den Abstimmungen nicht beteiligen, und daß zum Beispiel in Württemberg auch die Hoffnung, durch Verhältniswahlen die ganze Masse der Bürger an die Wahlurne zu führen, sich nicht erfüllt habe. Der Politiker helfe sich da mit dem alten Satz Qui tacet consentire videtur, aber der Satz genüge hier offenbar nicht. „Denn zustimmen kann man nur zu einem Beschluß, den man kennt. Hier muß angenommen werden, nicht sowohl daß die Nichtwähler zustimmen als daß sie sich unterwerfen, was auch immer das Ergebnis der Abstimmung sei" (S. 8). Ich bin nicht bereit, anzuerkennen, daß dies Bedenken Gewicht habe. Wenn es der Fall wäre, so gälte es gegen jede Art von Beschluß eines Kollegiums (eines Vorstandes, einer Versammlung), an dem berechtigte Mitglieder dieses Kollegiums nicht teilnehmen, sei es, daß sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen, oder daß sie sich der Stimme aus irgendwelchem Grunde enthalten. Wenn ich von einem Rechte, das mir zusteht, keinen Gebrauch mache, aus Fahrlässigkeit oder mit Absicht oder weil ich durch irgendwelche Umstände behindert bin, so kann das für mich selbst und für andere verhängnisvoll sein, ja es könnte, wenn ich eine gewichtige Persönlichkeit wäre, auch für eine Körperschaft, ein Gemeinwesen schlimme Folgen haben; aber das sind Folgen menschlicher Schwachheiten oder Wendungen des Schicksals, nicht anders als wenn durch Erkrankung oder Todesfall dem Wirken eines Menschen ein unverhofftes Ziel gesetzt wird. Vielem Unglück kann eben keine mensch-

liche Einrichtung wehren. Delbrück macht aber ferner gegen das Referendum geltend (S. 30 ff.), es wirke konservativ. „Das Volk wünscht keine Veränderung, wenn ihm nicht das Übel etwa schon auf der Haut brennt." Es wirkt etwas überraschend, daß ihm dies zum Vorwurf gemacht wird von dem ausgezeichneten Autor, der sich selber in dieser Schrift noch als zur „Reichspartei" (die ja in Preußen die freikonservative hieß) gehörig bekennt. Die Ausführung läßt aber den Vorwurf verstehen, wenn alsbald behauptet wird, es unterliege gar keiner Frage, daß die Gesetze, „die für unser Dasein in jüngster Zeit den größten Fortschritt bedeuten" — gemeint ist Sozialpolitik, Kolonialpolitik und die Kriegsflotte — ... bei einem Referendum abgelehnt worden wären (S. 31). Ob diese Vermutung für den ganzen Komplex zutreffe, mag man billig bezweifeln. Die Erfahrungen der Schweiz sind nicht beweisend, ebensowenig die Erfahrungen in Australien. Aber gesetzt, dem wäre so — was die Kolonialpolitik und die Flotte betrifft, so sind wir leider genötigt, über diese „Fortschritte" heute anders zu denken, als man es 1914 geneigt war; wenn aber sozialpolitische Gesetze etwa erst nach wiederholter gründlicher Erwägung, nachdem ihr Inhalt und ihre Bedeutung den weitesten Volkskreisen wirklich bekannt geworden, durchgesetzt werden, so wäre zwar die Verzögerung in den meisten Fällen unmittelbar von Übel, aber der Idee des sozialpolitischen Fortschrittes würde sie vermutlich hilfreich wirken, es wäre eine heftige und wahrscheinlich Jahre dauernde Anregung gegeben, mit der Frage sich zu beschäftigen und die verhängnisvolle Unkenntnis, Ursache zugleich und Wirkung der Gleichgültigkeit zu bekämpfen. Der Volksentscheid müßte als ein beinahe zwingendes politisches Erziehungsmittel wirken; vielleicht wirkt er tatsächlich in der Schweiz so, obwohl die außerordentliche Verschiedenheit der Sprache, Lebensweise, des Bildungsstandes auf dem kleinen Gebiete ungemein erschwerend sich geltend machen muß. Delbrück erwähnt die Ablehnung des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes 1900, das erst bei erneutem Anlauf 1912, und zwar nur mit 287 565 gegen 241 416, durchgebracht wurde. Bemerkenswerter scheint mir bei Vergleichung, daß die Zahl der annehmenden Stimmen 1900 nur 148 022 gewesen war, also sich beinahe verdoppelt hatte, während die der ablehnenden damals 342 114 betrug, also um fast 30 % sich vermindert hat.

Jedenfalls ist Delbrücks zweiter Einwand dadurch fremdartig, daß er den Ausdruck des „Volkswillens" durch das Referendum nicht in Frage stellt. Daß der Volkswille töricht sein kann und

sehr oft auf mangelhafter Erkenntnis des eigenen wahren Wohles beruht, ist eine Erwägung, die gegen alle Herrschaft des Volkes über sich selber spricht, wie auch entsprechender Weise die Freiheit der Individuen oder der Korporationen mit gutem Grunde angefochten wird. Will man die „Freiheit", so muß man auch ihre schlimmen Folgen ertragen. Manche wollen sie bloß um ihrer Idee willen; aber auch diese werden zumeist behaupten, daß die guten Folgen weit überwiegen. Beweise sind schwierig, wenn nicht unmöglich.

Das Frauenwahlrecht, dessen richtige Folgerung aus dem Gedanken der Volksvertretung er anerkennt, will Delbrück darum nicht gelten lassen, weil die stärkere Stimmenzahl, sobald die Frauen dabei sind, nicht mehr die stärkere Macht darstelle; der innere Sinn des Majoritätsprinzips sei nämlich, daß in friedlicher Weise stets die größere Macht regieren solle (S. 132), wie schon zuvor (S. 18) als der einzige Grund für die Herrschaft der Mehrheit geltend gemacht wurde, daß die größere Masse auch die größere Macht bedeute. Es sei ein rein praktisches Prinzip. „Wenn man Bürgerkriege vermeiden will, läßt man die regieren, die bei einem Kampfe auf jeden Fall die Oberhand haben würden, und das sind die Meisten."

Ich halte dies nicht für richtig. Daß historisch der Gedanke, daß sieben stärker sind als sechs, bei der Entwicklung des Prinzips mitgewirkt hat, verkenne ich nicht; lehrreiche Nachweisungen finden sich in dem unerschöpflichen Born von Gierkes Genossenschaftsrecht. Es bedeutet aber doch: sieben Gleiche gegen sechs Gleiche, gleich starke und gleich gut bewaffnete. Der Begriff der Gleichheit ist das entscheidende Moment. Dazu kommt ein anderer Gedanke: der der willensfähigen Körperschaft, der Einheit des Kollegiums. Daß diese am vollkommensten sich darstellt bei vollkommener Einmütigkeit, ist offenbar; demnächst aber um so vollkommener, je stärker das Übergewicht einer Seite über die andere. Dabei wird der Gedanke der Gleichheit der beteiligten Mitglieder um so leichter sich einstellen, je mehr er durch deren Beschaffenheit nahe gelegt ist, zum Beispiel durch die Tatsache des gleichen Geschlechtes, der gleichen Abstammung (zumal wenn vom gleichen Elternpaar — Bruderschaft —), des gleichen Berufes, des gleichen Standes und Ranges, also auch zum Beispiel der gleichen Abhängigkeit von einem Herrn, am ehesten aber der gleichen Freiheit und männlichen Waffenfähigkeit; die Gleichsetzung ist hier eine so notwendige und vorherrschende Funktion des menschlichen Denkens wie im ganzen Gebiete der reinen Wissenschaft, vor allem also in dem des Rechnens und der Mathematik.

Aber die Entscheidung durch Mehrheit der Stimmen ist keineswegs die einzige Art des Sich-Einig-Werdens. Welche Art gelten soll, ist wie alle Geltung bedingt durch einen sozialen Willen, der im gesellschaftlichen Sinne als ein Vertrag oder als Satzung „sich geltend macht"; in jedem Falle gehorcht der einzelne einer Norm, die er als geltend anerkennt. Ein Kollegium will als Einheit wirken — es will am ehesten, wenn es wollen muß, und es muß, wenn es soll. So soll ein Gerichtshof erkennen. Die Richter werden durch Eide verpflichtet; sie werden etwa in einen Raum eingeschlossen und dürfen nicht Speise oder Trank erhalten, bis sie sich einig geworden sind; ein Druck auf den Magen, der den „Eigensinn" des Gehirnes zuweilen brechen wird. Die Nötigung macht es um so wahrscheinlicher, daß die Minderheit nachgibt, daß sie den Spruch der Mehrheit als Spruch der Gesamtheit anerkennt. Daß aber nicht eine einzige Form naturnotwendig, offenbart sich in der Mannigfalt von Bestimmungen, die wir in allerhand Vereinen finden: bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende; bis zu gewissen Grenzen kann der Vorstand oder kann sogar der Vorsitzende selbständig handeln, sogar Regeln aufstellen, über Gelder verfügen usw., was alles im modernen Staate, der ja durchaus nach Art eines Vereines vorgestellt wird, Gegenbilder findet. Auch im demokratischen Staate wird von der Regierung erwartet und verlangt, daß sie im Sinne der Gesamtheit, das ist des Staates, des Landes, nicht nur der Mehrheit wirke und verordne; nur die feste Überzeugung, daß alles, was die eigene Partei wolle oder worüber die Koalition von Parteien einig ist, aus der die Regierung hervorgeht, zum Wohle des Ganzen diene, gibt einer Parteiregierung ihre subjektive Redlichkeit, so sehr sie den Unwillen der Minderheit erregen mag. — Wenn etwa die Gleichheit der Individuen, die ein bestimmtes Lebensjahr vollendet haben, Grundlage des Grundgesetzes der Volkswahlen und Volksabstimmungen als der Normen des Volksstaates ist, so gilt diese Gleichheit zwar in allen Kollegien, deren Mitglieder als gleiche gelten, auch in solchen, die aus ganz anderem, zum Beispiel Drei-Klassen-Wahlrecht hervorgehen, aber sonst keineswegs in allen beschließenden Versammlungen. In den Generalversammlungen der Aktiengesellschaften wird nicht nach Köpfen abgestimmt, sondern es wird nach der Zahl der Aktien gefragt, die der einzelne Kopf vertritt, so daß die Stimme des einen Aktionärs tausendmal so schwer wiegen kann als die des anderen. Und auf dem Gegenpol finden wir, daß die Kongresse der Gewerkschaften und anderer Arbeiter-

verbände die gewählten Vertreter nach der Zahl der von ihnen vertretenen Individuen bewerten, also keineswegs als gleiche Volksvertreter gelten lassen.

So könnte füglich als folgerichtiges Ergebnis des demokratischen Gedankens die Ungleichheit der Abgeordneten in einer gesetzgebenden Volksvertretung sich herausstellen, indem jeder Abgeordnete so viel Gewicht in die Wagschale legte, als die Zahl seiner Wähler ausmacht; und um die Vertretung der Minderheiten noch vollkommener zu machen, als es durch das von mir (1917) empfohlene Prinzip des Addierens der überschüssigen Stimmen [1] geschähe, müßten die schließlich unvertreten bleibenden Stimmen in der Lage sein, das Gewicht irgendeines ihnen zusagenden Abgeordneten nachträglich durch Übertragung ihrer Stimmen zu vermehren. Es fehlte dann nur noch, daß man auch die Ungleichheit der einzelnen Wähler zur Geltung kommen ließe, nämlich nicht etwa die Ungleichheit nach Besitz, Bildung, Begabung, moralischem Wert, was der demokratische Gedanke immer verschmähen müßte, sondern einfach die Verschiedenheit, ob ein Wähler (eine Wählerin) nur sich selber oder auch eine gewisse Zahl von nicht wahlberechtigten Personen, zum Beispiel sieben Schulkinder „vertritt", die vielleicht nicht als gleichwertig, aber doch zusammen etwa zwei bis drei Wahlstimmen aufwiegend gedacht werden könnten [2].

---

[1] Der englische Staat und der deutsche Staat, S. 101.

[2] Erst nachdem diese Arbeit abgeschlossen war (zum größten Teil ist sie vor 3 Jahren geschrieben), lernte ich die Abhandlung „Vom Wesen und Wert der Demokratie" von Hans Kelsen (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 47. Bd., 1. H.) kennen. Wenn Zeit und Gelegenheit erlauben werden, die hier mitgeteilten Gedanken weiter zu führen, so möchte ich versuchen, sie mit denen Kelsens in Verbindung zu bringen..